POLIZEI KANTON SOLOTHURN

SBB CFF FFS

Vereinbarung über die Zusammenarbeit

zwischen

der Polizei Kanton Solothurn und den SBB Sicherheitsorganen

(Basisvereinbarung)

1 Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den SBB Sicherheitsorganen sind insbesondere die folgenden Erlasse:

- Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST; SR 745.2)
- Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST; SR 745.21)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)
- Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG; SR 364)
- Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAV; SR 364.3)
- Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03) und Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV; SR 741.31)
- Gesetz des Kantons Solothurn über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12)
- Gesetz des Kantons Solothurn über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11)

2 Geltungsbereich der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit der Polizei Kanton Solothurn (nachfolgend Polizei) und den SBB Sicherheitsorganen. Die technischen Einzelheiten und Prozessabläufe der Zusammenarbeit sind im Anhang geregelt, welcher einen integralen Bestandteil der Vereinbarung bildet.

3 Aufgaben und Stellung der SBB Sicherheitsorgane

Die SBB Sicherheitsorgane, zu denen die SBB Transportpolizei (nachfolgend TPO) und die von der SBB mit Bewilligung des Bundesamtes für Verkehr beauftragten Sicherheitsdienste gehören, sorgen für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften und unterstützen die Polizei bei der Verfolgung von Verstössen gegen Strafbestimmungen des Bundes, soweit sich diese Verstösse auf die Sicherheit der Reisenden, der Angestellten, der transportierten Güter, der Infrastruktur, der Fahrzeuge oder auf den ordnungsgemässen Betrieb auswirken können (Art. 3 Abs. 1 BGST).

Die TPO unterstützt überdies die Polizei auf deren Ersuchen bei der Verfolgung weiterer Verstösse gegen Strafbestimmungen des Bundes, soweit die Einsatzplanung der TPO dies zulässt (Art. 3 Abs. 2 BGST).

4 Einsatzgebiet der SBB Sicherheitsorgane

Das Einsatzgebiet umfasst die Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs sowie die im Eigentum der Transportunternehmen stehenden oder der Nutzung der Transportleistung unmittelbar dienenden Areale wie Bahnhöfe, Halte- und Anlegestellen, mit denen ein Zusammenarbeitsvertrag im Sinne von Art. 6 Abs. 3 BGST besteht.

Für durch die Transportunternehmen vermietete Räumlichkeiten in Bahnhöfen (Läden, Kioske, Restaurationsbetriebe, Büros etc.) sind die Sicherheitsorgane nicht zuständig. Vorbehalten bleiben nötige Sofortmassnahmen und allfällige Sicherungsmassnahmen.

5 Einsatzmittel der SBB Sicherheitsorgane

Die SBB Sicherheitsorgane setzen ihre Einsatzmittel unter eigener Verantwortung ein.

Sie berücksichtigen bei der Wahl der Einsatzmittel insbesondere die für die Polizei geltenden Einsatzregeln für Diensthunde und Distanzmittel.

6 Hilfeleistung

Stellen die SBB Sicherheitsorgane fest, dass eine Person in Not ist und der Hilfe bedarf, leiten sie die erforderlichen Massnahmen ein.

7 Gemeinsame Einsätze und Aktionen

Bei gemeinsamen Einsätzen und Aktionen übernimmt die Polizei die Einsatzleitung und -verantwortung. Sie trifft entsprechende Anordnungen, denen die SBB Sicherheitsorgane Folge leisten.

Mitarbeitende der SBB Sicherheitsorgane sind dabei fachlich der Polizei, personal-, haftungs- und versicherungsrechtlich der TPO unterstellt.

Bei gemeinsamen Einsätzen und Aktionen sowie bei Verfahren, welche die Polizei weiterbearbeitet, obliegt dieser die Medienarbeit.

8 Unterstützung der Polizei durch die SBB Sicherheitsorgane

8.1. Sicherheitspolizeiliche Zusammenarbeit

Die SBB Sicherheitsorgane orientieren die Polizei über alle Feststellungen, die sicherheitsrelevant sein können.

Bei sicherheitspolizeilichen Einsätzen der Polizei im Einsatzgebiet der SBB Sicherheitsorgane unterstützen diese die Polizei, welche die Einsatzverantwortung und -leitung übernimmt und entsprechende Anordnungen erteilt.

Bei Katastrophenfällen und Evakuierungen (z.B. bei Bombendrohungen) unterstützen die SBB Sicherheitsorgane die Polizei nach deren Anweisungen.

8.2. Prävention

Die SBB Sicherheitsorgane orientieren die Polizei rechtzeitig über spezielle Präventionskampagnen.

8.3. Gerichtspolizeiliche Zusammenarbeit

8.3.1 Stellen die SBB Sicherheitsorgane strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Missachtung von Transport- und Benützungsvorschriften oder mit andern Vorschriften des Bundes fest, die sich auf die Sicherheit der Reisenden, der Angestellten der transportierten Güter, der Infrastruktur oder der Fahrzeuge oder auf den ordnungsgemässen Betrieb auswirken können, erstatten sie selbständig Anzeige. Dies gilt bei:

- Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST; SR 745.2);
- Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz; PBG; SR 745.1);
- Widerhandlungen gegen das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101);
- Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31);
- Widerhandlungen gegen die Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich vom 4. November 2009 (STEBV; SR 742.141.2).

8.3.2 Bei den folgenden, abschliessend genannten Tatbeständen, ist die selbständige Anzeigeerstattung durch die SBB Transportpolizei zulässig, sofern die Täterschaft bekannt und geständig ist, vor Ort befragt werden kann und keine weiteren Massnahmen getroffen werden müssen:

- Sachbeschädigungen an den Transportmitteln der Transportunternehmen (z.B. Sprayereien, Beschädigungen der Inneneinrichtung etc.);
- Hausfriedensbruch infolge Verletzung von Hausverboten, die durch die Transportunternehmen ausgesprochen wurden;
- Konsum und Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigengebrauch (Kleinmengen) gemäss Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121);
- Transport von Waffen (exklusive Feuerwaffen) gemäss Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54);
- Einfache Verkehrsregelverletzungen gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) auf dem Areal von Transportunternehmen.

8.3.3 Sind die Voraussetzungen gemäss OBG für die Erhebung von Ordnungsbussen gegeben, ahndet die TPO die Straftat im Ordnungsbussenverfahren (OBV).
Die technischen Details und die erforderliche Schulung der hauptsächlich im Kanton Solothurn eingesetzten Mitarbeitenden der TPO werden zwischen dieser, Geschäftskontrolle Deutschschweiz, und der Ordnungsbussenzentrale der Polizei separat geregelt. Dabei wird auch festgelegt, wie vorzugehen ist, wenn eine beschuldigte Person auf der sofortigen Zahlung beharrt.

8.3.4 Anzeigen erfolgen an die gemäss Gerichtsstandsempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) zuständige Behörde, im Kanton Solothurn an die Polizei.

8.3.5 Bei Gefahr in Verzug treffen die SBB Sicherheitsorgane bis zum Eintreffen der Polizei die notwendigen Sofortmassnahmen, insbesondere die vorläufige Festnahme und vorläufige Sicherstellung, sofern die Voraussetzungen von Artikel 218 StPO gegeben sind, sowie die Sicherung des Tatortes. Sie geht sinngemäss nach Art. 219 und 241 Abs. 4 StPO vor.

Die Fristen gemäss Artikel 219 Absätze 4 und 5 StPO beginnen mit der vorläufigen Festnahme durch Mitarbeitende der TPO zu laufen.

Durch die SBB Sicherheitsorgane vorläufig festgenommene Personen und vorläufig sichergestellte Gegenstände und Bussen-/Kostendeposita werden mit einem schriftlichen Übergaberapport umgehend der Polizei übergeben. Es gelten die Abläufe gemäss Anhang.

8.4. Unterstützung der Polizei bei der Verfolgung von Straftaten

Auf Ersuchen der Polizei unterstützen die SBB Sicherheitsorgane diese bei der Verfolgung von Straftaten im Einzelfall, soweit es die Einsatzplanung der SBB Sicherheitsorgane zulässt.

Ansprechpartner für gemeinsame Aktionen sind die Regionenchefs der TPO.

9 Unterstützung der SBB Sicherheitsorgane durch die Polizei

9.2. Sicherheitspolizeiliche Zusammenarbeit

Sofern sich in fahrenden Transportmitteln die Notwendigkeit einer Sofortintervention ergibt, ist dasjenige Polizeikorps zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet der - allenfalls erzwungene - Ausstiegsort liegt.

Ergibt die Lagebeurteilung der Polizei, dass im Rahmen sicherheitspolizeilicher Massnahmen auch der öffentliche Verkehr betroffen ist, so informiert sie die TPO umgehend.

9.3. Amts- und Rechtshilfe

Soweit es für die Identitätsfeststellung einer Person erforderlich und zulässig ist (Art. 7 Abs. 1 und 2 BGST), kann die TPO die Polizei via Alarmzentrale um Unterstützung anfragen.

Ersucht die TPO die Polizei um Identitätsfeststellung einer Person, nach der polizeilich gefahndet wird, erteilt die Polizei der TPO die Aufträge für das weitere Vorgehen und gibt ihr die erforderlichen Warnhinweise.

Die Polizei gibt der TPO Personendaten bekannt, wenn die Person zur Angabe ihrer Identität verpflichtet war (Art. 7 Abs. 2^{bis} BGST).

10 Informationsaustausch

Die SBB Sicherheitsorgane und die Polizei tauschen bei aktuellem Anlass Informationen über die konkrete Sicherheits- und Kriminalitätslage sowie über sicherheitspolizeiliche Vorfälle aus, die für die andere Organisation und ihre Auftragserfüllung, Einsatzplanung oder Taktik relevant sind oder sein könnten. Hierfür können sie gemeinsame Rapporte durchführen. Erkenntnisse aus gemeinsamen Einsätzen werden in der Regel formlos ausgetauscht.

11 Besondere Verkommnisse

Wird bei einem Einsatz der SBB Sicherheitsorgane jemand verletzt, erfolgt die Tatbestandsaufnahme durch die Polizei. Die TPO informiert die Polizei in jedem Falle und unverzüglich über einen Schusswaffeneinsatz. Verletzungen durch Hunde meldet die TPO dem kantonalen Veterinäramt.

12 Verbindungen

Die Kontakte zwischen den SBB Sicherheitsorganen und der Polizei erfolgen grundsätzlich über die Alarmzentrale (AZ) der Polizei bzw. die ELZ der TPO in Olten (Tel. 0800 117 117). Das Führungspikett der TPO kann jederzeit über die ELZ in Olten kontaktiert werden. Die Medienstelle der SBB ist rund um die Uhr über die Nummer 051 220 41 11 erreichbar.

13 Kosten

Für die gegenseitige Unterstützung werden grundsätzlich keine Kosten in Rechnung gestellt. Verursacht eine Unterstützungsleistung ausserordentlichen Aufwand, sind Ausnahmen möglich. Die TPO stellt insbesondere dann Rechnung, wenn auch die Polizei Dritten Rechnung stellt. Es gilt der Ansatz der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL).

14 Inkrafttreten, Änderung und Kündigung

Diese Vereinbarung und der zugehörige Anhang treten sofort in Kraft.

Änderungen sind im beidseitigen Einverständnis jederzeit - schriftlich - möglich.

Die Vereinbarungen und der Anhang können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten ganz oder teilweise auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Solothurn,	Bern,
Polizei Kanton Solothurn Kommandant	SBB Transportpolizei Kommandant
Oberst Thomas Zuber	Oberst Jürg Monhart